

Rundschreiben Nr. 92/96  
vom 13. Juni 1996

GLA V 40 b, V 45

Betreff: Berücksichtigung von Beitragszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres, §§ 93 Abs. 3 Nr. 2 und 97 ALG

Bezug: 52. Fachbesprechung AH am 7./8. Mai 1996, TOP 8



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359-149  
Durchwahl: 141

An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen

Die wortlautgetreue Beachtung von § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG (§ 99 Abs. 1 Satz 6 ALG) führt in bestimmten Konstellationen zu nicht befriedigenden Ergebnissen.

Beispiel 1: Ein ehemaliger Landwirt, geboren am 29. Dezember 1924, zahlte für 62 Kalendermonate (KM) Beiträge für die Zeit vom 1. März 1991 bis zum Zeitpunkt der Betriebsabgabe am 30. April 1996.

Beispiel 2: Ein Landwirt hatte bis zu seinem Tod im Jahr 1994 für 80 KM Beiträge zur Alterskasse gezahlt; sämtliche Beiträge wurden nach dem 65. Lebensjahr des Betreffenden entrichtet.

Nach Beratung in der Fachbesprechung AH nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Beispiel 1:

**Beiträge vor dem 1. Januar 1995, die der Versicherte nach seinem vollendeten 65. Lebensjahr gezahlt hat, sind - entgegen dem Wortlaut des § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG - nach Sinn und Zweck bei der Rentenberechnung nach § 23 ALG zu beachten, soweit ein Zuschlag nach § 97 ALG nicht gewährt werden kann.**

Dies ergibt sich aus folgendem:

Zwar schließt § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG nach seinem Wortlaut die Berücksichtigung solcher Beitragszeiten aus, die vor dem 1. Januar 1995 und nach dem vollendeten 65. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt wurden. Bedenken an dieser Konsequenz ergeben sich aber aus einem Vergleich mit dem alten Recht:

§ 4 Abs. 1 GAL sah als Komponenten der Leistungshöhe nach dem GAL den Grundbetrag (Satz 1) sowie eine darauf aufbauende Leistungsstaffelung (Satz 4) vor. Lediglich letztere wurde durch die Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 4 GAL ausgeschlossen, wonach nur solche Beiträge, die über die Zahl von 180 KM hinaus und für Zeiten vor der Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet wurden, zu einer Leistungsstaffelung führten. Trotz ihrer Nichtberücksichtigung bei der Leistungsstaffelung bewirkten die Beiträge, soweit sie in der Summe zur Erfüllung der fünf oder 15jährigen Wartezeit führten, die Zahlung des Grundbetrags (Mindestsicherung). Insoweit wurden derartige Beitragszeiten mithin sehr wohl bei der Berechnung der laufenden Geldleistung des GAL berücksichtigt.

Zwar wurde die zuvor genannte Komponente „Grundbetrag“ über §§ 97, 99 ALG in das neue Recht übernommen, dies kommt aber nur denjenigen Personen zugute, die die zusätzliche Voraussetzung der fünfjährigen Beitragszahlung vor dem Stichtag 1. Juli 1995 erfüllen.

Der nicht zuschlagsberechtigte Versicherte stünde bei wortlautgetreuer Anwendung des § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG mithin vor dem nicht zu vermittelnden Ergebnis, daß ihm einerseits kein Zuschlag gewährt werden und andererseits - bezogen auf die Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1995 - auch eine Rente nach § 23 ALG nicht berechnet werden kann. Die hierdurch entstehende „Doppelbestrafung“ des Versicherten ist mit dem zuvor geschilderten Sinn und Zweck der Regelung nicht in Einklang zu bringen.

Ein solches Ergebnis ist darüber hinaus mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Bei Aufnahme seiner landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Jahr 1991 konnte der Landwirt in Anbetracht der Regelungen des GAL davon ausgehen, daß er bei Erfüllen der Voraussetzungen für die laufenden Geldleistungen „Altersgeld“ und „vorzeitiges Altersgeld“ zumindest den in § 4 Abs. 1 Satz 1 GAL vorgesehenen Grundbetrag erhalten kann. Zwar ist das Vertrauen darauf, daß sozialversicherungsrechtliche Vorschriften unverändert bleiben, nach der Rechtsprechung des BVerfG (SozR 2200 § 1385 Nr. 17) grundsätzlich nicht schutzwürdig, jedoch wird dieser Grundsatz dann durchbrochen, wenn die frühere Rechtslage einen Besitzstand begründet oder besondere Aufwendungen veranlaßt hat, die nicht oder zumindest nicht ohne Übergangsregelungen entwertet werden dürfen, BSG vom 20. Juli 1994; SGB 1995, 552. Von einer Entwertung der Beitragszeiten müßte aber ausgegangen werden, wenn sie vollständig nicht bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden könnten.

Zu Beispiel 2:

**Soweit vor dem 1. Juli 1995 mindestens fünf auf die Wartezeit anrechenbare Beitragsjahre zurückgelegt wurden, ist ein Zuschlag nach § 97 ALG auch dann zu gewähren, wenn die Rentenberechnung nach § 23 ALG - als Folge von § 93 ALG - den Betrag 0,00 DM ergibt.**

Dies rechtfertigt sich aus folgendem:

Im Gegensatz zu Beispiel 1 wurden mehr als fünf auf die Wartezeit anrechenbare Beitragsjahre vor dem 01. Juli 1995 gezahlt, wie in § 97 Abs. 1 Satz 1 ALG bestimmt. Obwohl § 97 Abs. 1 Satz 1 ALG die Rentenberechnung nach § 23 ALG fordert, besagt dies nicht, daß diese Berechnung zu der Feststellung eines Rentenbetrages größer als 0,00 DM führen muß.

Die „Anzahl der zurückgelegten vollen Beitragsjahre“ nach § 99 ALG kann nur nach Berücksichtigung von § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG festgestellt werden, vgl. § 99 Abs. 1 Satz 6 ALG. Dies bedeutet, daß auch in diesem Zusammenhang ein volles Beitragsjahr nicht angerechnet werden kann. Dennoch ist eine Vergleichsrente zu ermitteln:

- § 99 Abs. 1 Satz 1 ALG schließt nach seinem Wortlaut die Heranziehung eines Umrechnungsfaktors nicht aus, wenn wegen § 93 ALG ein volles Beitragsjahr nicht festgestellt werden kann. Auch der Sinn und Zweck der Vorschrift, die zur Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Rente dienen soll, spricht für die Feststellung einer Rente im Ausgangsfall, da auch nach dem Recht des GAL eine Rente berechnet worden wäre.
- Auch wenn kein volles Beitragsjahr vorliegt, läßt sich ein Umrechnungsfaktor ermitteln; die Anlage 2 setzt nach ihrem Wortlaut („Beitragsjahre bis 15“) keine Mindestbeitragszeit voraus<sup>1</sup>.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung  
gez. Stüwe

---

<sup>1</sup> Hintergrund dafür sind die Fälle des § 96 ALG (vgl. §§ 33 f. GAL sowie Materialband des GLA, S. 171).